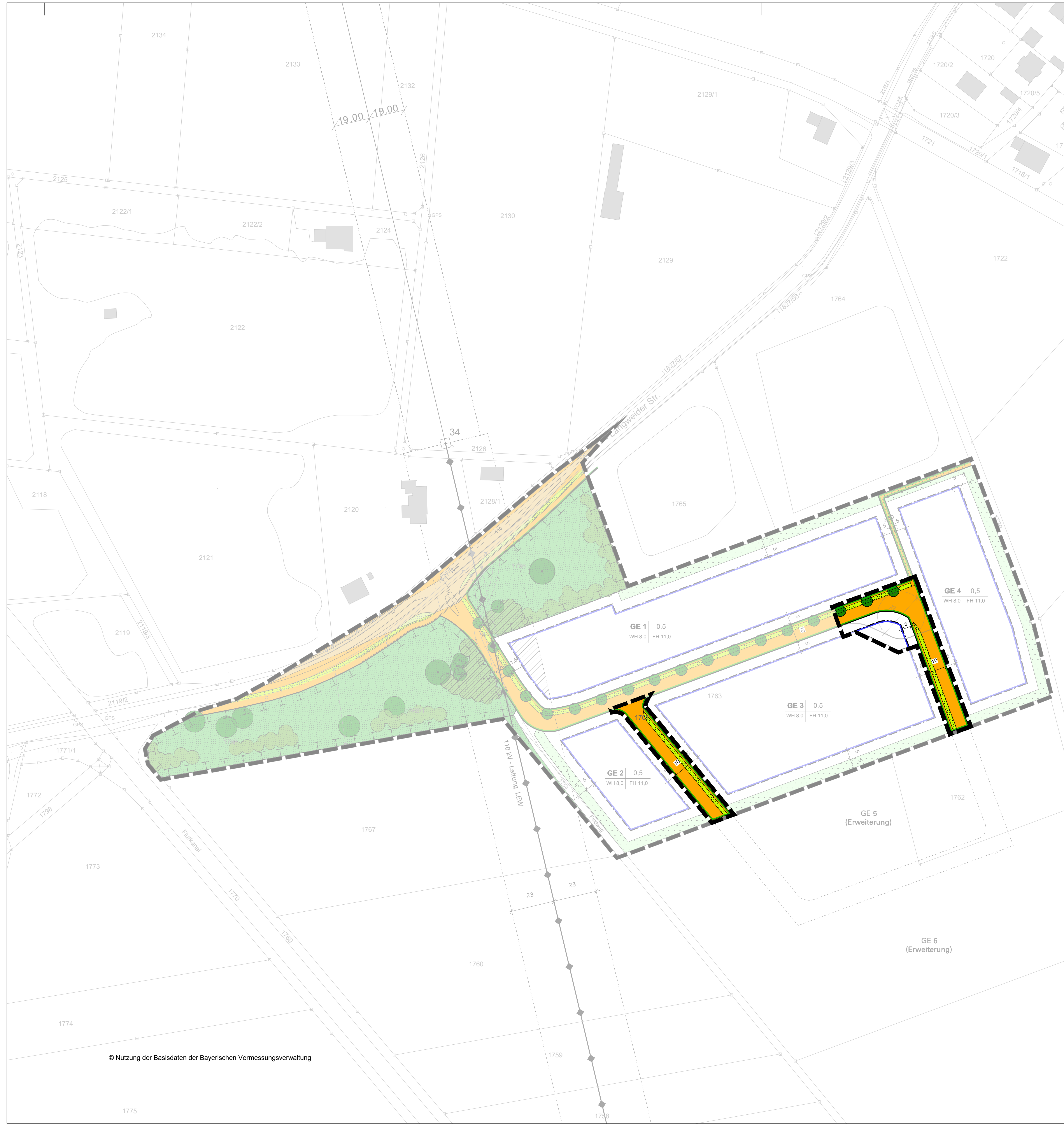

© Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Die Gemeinde Todtenweis erlässt aufgrund

- § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zuletzt geändert durch § 36 des Gesetztes vom 20.12.2011, 689)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30)

diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Lechfeldwiesen Teil I 2" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als

Satzung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

GE 1 Gewerbegebiet (mit Bezeichnung der Teilfläche gem. C.15 (hier 1))

2. Maß der baulichen Nutzung

0,5 Grundflächenzahl (z.B. 0,5)

WH 8,0 max. zulässige Wandhöhe in Meter (z.B. 8 m)

FH 11,0 max. zulässige Firsthöhe in Meter (z.B. 11 m)

3. Bauweise, Baugrenzen

-·-·- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

🟧 Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie sowie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

▥ Fuß- und Radweg

🟩 Straßenbegleitgrün

5. Grünordnung / Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

zu erhaltender Baum- und Strauchbestand

● zu erhaltender Baum

○ bestehender Baum zu beseitigen

● zu pflanzender Baum

zu pflanzende Hecke

🟩 öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6. Sonstige Festsetzungen

▬ ▬ Grenze der räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung

▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Sichtdreieck (mit Maßangabe in Meter)

110-kV-Freileitung mit Schutzzone

▨ Bereich mit Bauhöhenbeschränkung

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Grundstücksgrenze

-×--×- aufzuhebende Grundstücksgrenze

1763 Flurstücksnummer

10 Maßangabe in Meter

Feldweg bestehender Feldweg

Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die gemäß Festsetzung C.2a vorübergehend festgesetzt bleiben

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind zugelassen, wenn sie dem Gewerbebetrieb in Grundfäche und Baumasse untergeordnet sind.

Im Gewerbegebiet sind folgende Einrichtungen unzulässig:
- Lagerplätze für Abfälle, Schrott oder Fahrzeugwracks und ähnlich wirkende Lagerflächen. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen für zulässige Betriebe bleiben davon unberührt.
- Vergnügungsstätten
- Speditionen
- Anlagen, die einer Genehmigung nach Bundesimmisionsschutzgesetz bedürfen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Als Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung angegebenen Werte für die Grundflächenzahl als Höchstgrenze. Für Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche um mehr als 50 % überschritten werden, maximal bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80.

2.2 Für die Wand- und Firsthöhe (gemessen von der Oberkante der anliegenden Erschließungsstraße auf der Zufahrtsseite (in Fahrbahnmitte) bis zum Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bzw. Oberkante First) werden die in der Planzeichnung angegebenen Werte als Höchstgrenze festgesetzt.

Folgende Festsetzung durch Text wird ergänzt:

2.a Baugrenzen

2.a Die Änderung der Baugrenze im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr.1763/9 sowie die Änderung der Straßenbegrenzungslinie in diesem Bereich gegenüber dem Verlauf der Baugrenze bzw. der Straßenbegrenzungslinie in der Erstfassung des Bebauungsplans werden erst rechtskräftig, nachdem die nicht mehr als Verkehrsfläche benötigte Teilfläche der Wendefläche mit dem Grundstück Fl.Nr. 1763/9 vereinigt worden ist.

3. Dächer

3.1 Für alle Gebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 6° bis 25° zulässig.

3.2 Dacheinschnitte und Gauben sind nicht zulässig.

4. Geländeveränderungen

4.1 Geländeveränderungen durch Auffüllungen sind generell zulässig bis zur Höhe der Oberkante der Pflasterzeile, die am Rand des Straßengrundstücks entlang des Baugrundstücks verläuft, gemessen von jedem Punkt im Baugrundstück aus rechtwinkelig zur Straßengrundstücksgrenze.

4.2 Wo die Baugrundstücke nicht an das Grundstück der Erschließungsstraße oder an andere Baugrundstücke angrenzen, ist das Gelände, sofern es dort aufgefüllt wird, möglichst flach an das vorhandene Gelände an der Grundstücksgrenze anzupassen. Stützmauern oder ähnliche Konstruktionen mit sprunghaften Höhenversätzen des Geländes sind nicht zulässig.

4.3 Durch geeignete Maßnahmen ist eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers innerhalb der Baugrundstücke auch bei starken Niederschlägen sicher zu stellen.

5. Äußere Gestaltung der Gebäude

5.1 Dacheindeckungsmaterialien sind in iherer jeweiligen Materialfarbe zu verwenden (z.B. Dachsteine in ziegelrot bis rotbraun, Blech in Titanzink, Kupfer ungestrichen etc.). Grell gefärbte Dacheindeckungen sind unzulässig.

5.2 Die gewerblich genutzten Gebäude und die dazu gehörenden zulässigen Wohngebäude müssen eine gestalterische Einheit bilden (z.B. im Hinblick auf die Material- und Farbwahl von Fassaden, Fenstern, Dächern).

5.3 An den Fassaden dürfen keine grellen oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden. Ungegliederte Fassaden mit einer Länge von über 10 m sind zu begrünen.

5.4 Gebäude mit einer Fassadenlänge von mehr als 20 m müssen durch vertikale Elemente, wie z.B. Pfeiler oder Gebäudeversätze, gegliedert werden.

5.5 Bei Grundstücksgrößen unter 1.500 qm ist ein einseitiger Grenzanbau dann möglich, wenn auch das Nachbargebäude auf einem Grundstück unter 1.500 qm an diese Grundstücksgrenze angebaut wird. Die beiden Gebäude sind dann in Gestaltung, Dachneigung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen. Diese Regelung gilt jedoch nur für eine Seite pro Grundstück. Die Gestaltung zusammenzubauender Gebäude richtet sich nach dem zuerst genehmigten bzw. freigestellten Bauantrag.

6. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind parallel zur Außenwand an Gebäuden zulässig. Die Oberkante von Werbeanlagen darf eine Höhe von 5,00 m (gemessen von der Oberkante der anliegenden Erschließungsstraße auf der Zufahrtsseite (in Fahrbahnmitte)) nicht überschreiten. Bewegte Lichtwerbung ist unzulässig. Freistehende Werbeanlagen können aus nahmsweise zugelassen werden.

7. Garagen und Stellplätze

7.1 Garagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

7.2 Oberirdische Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, nicht jedoch in den Bereichen der festgesetzten privaten Grünflächen.

7.3 Bei Grundstücken, die unmittelbar an die Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsfläche grenzen, dürfen oberirdische Stellplätze direkt von der Fahrbahn erschlossen werden.

8. Einfriedungen

8.1 Einfriedungen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung von max.1,00 m Höhe oder als Eisengitterzäune oder Maschendrahtzäune mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Eisengitterzäune und Maschendrahtzäune sind mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.

8.2 Zaunsockel aus Beton oder ähnlichen Materialien dürfen nicht über die Geländeoberkante herausragen. Durchgehende Zaunfundamente sind unzulässig. Die Durchlässigkeit der Zäune für Kleinsäuger ist durch eine Bodenfreiheit zwischen UK Zaun und OK Gelände von mindestens 15 cm zu gewährleisten.

9. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm über Oberkante Straßenmitte unzulässig. Eine Ausnahme bilden einzelstehende hochstämmige Bäume mit Astansatz über 2,50 m.

10. Hochspannungsfreileitung

In dem besonders gekenzeichneten Bereich innerhalb der Schutzzone unterhalb der 110-kV-Freileitung darf eine Unterbauhöhe bzw. Unterwuchshöhe von 443,6 m üNN nicht überschritten werden.

Diese gilt für Gebäude mit einer Dachneigung bis einschließlich 15°. Bei Bauwerken oder Gebäudeteilen mit Dachneigungen größer 15° ist die mögliche Bauhöhe jeweils um ca. 2 m höher. Kamine, Lüfterrohre, Antennen usw. dürfen die angegebene Höhe nicht um mehr als 2 m überschreiten. Die möglichen Arbeitshöhen sind ebenfalls um 2 m höher als die Bauwerksobergrenze für Gebäude mit Dachneigungen bis einschließlich 15° und gelten für sämtliche Baumaschinen und Geräte (inkl. sämtlicher Aufbauten, Spannseilen, Beladung oder gar besteigenden Personen).

Verkehrswege müssen 2 m niedriger als die angegebenen Bauwerksobergrenzen für Gebäude mit Dachneigungen bis einschließlich 15° sein.

11. Grünordnung

11.1 Mindestens 20 % der jeweiligen Gewerbegebietsteilfläche sind nach den folgenden Festsetzungen zu begrünen.

11.2 Private Grünflächen sind flächig mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es ist ein Pflanzraster von mind. 1,5 x 1,5 m einzuhalten. Der Anteil von Bäumen 1. oder 2. Ordnung muß mind. 5% betragen. Ausgenommen ist der Sicherheitsbereich unter der Hochspannungsleitung, wo nur Bäume 3. Ordnung gepflanzt werden dürfen.

11.3 Entlang entstehender Grenzen durch Parzellierung in einzelne Baugrundstücke sind Grünstreifen in einer Breite von mindestens 3 Metern anzulegen, sofern die Planzeichnung nicht bereits Angaben zu privaten Grünflächen enthält. Diese sind flächig mit Sträuchern und Bäumen gem. 11.2 zu bepflanzen.

11.4 Bei der Anlage von offenen PKW-Stellplätzen ist je 5 Stellplätze eine Pflanzinsel in der Größe eines Stellplatzes anzulegen und mit einem Baum 1. oder 2. Ordnung zu bepflanzen.

11.5 Für die Neupflanzung von Straßenbäumen ist folgende Baumart zu verwenden:

Acer campestre 'Esrijk'	Feld-Ahorn

Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, m Db, StU 16-18 cm

11.6 Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern gilt folgende empfohlene Auswahl:

1. Wuchsordnung:	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
2. Wuchsordnung:	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
3. Wuchsordnung:	
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere

Mindest-Pflanzqualitäten im Bereich des östlichen, südlichen und westlichen Ortsrandes: 1. und 2. Ordnung - Hochstamm, 3xv, m Db, StU 16-18 cm,
3. Ordnung - Hochstamm, 3xv, m Db, StU 12-14 cm
Mindest-Pflanzqualitäten innerhalb des Baugebietes:
Heister, verpflanzt, Höhe 200-250

Sträucher:	
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata, monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindest-Pflanzqualität: Sträucher, verpflanzt, 4-5 Tr., H 60-100

11.7 Ausgefallene Bäume und Sträucher sind gemäß den Angaben des Bebauungsplans zu ersetzen.

11.8 Zu erhaltende Bäume im Einzugsbereich künftiger Eingriffe sind gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind nicht zulässig.

11.9 PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig als Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen etc. auszuführen.

11.10 Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gemäß Art. 7 BayBO vorzulegen, der aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zu entwickeln ist.

11.11 Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils in der nach Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode (März/April oder Oktober/November) auszuführen.

12. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

12.1 Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des BayStMUG ein ökologischer Ausgleich im Umfang von 2,8 ha erforderlich.

12.2 Der Ausgleich erfolgt im Umfang von 3.165 qm innerhalb des Geltungsbereichs durch Entwicklung einer extensiv gepflegten Wiese mit Strauchhecken (Artenauswahl wie 11.2) und einzelnen Eichen. Die anrechenbare Ausgleichsfläche umfaßt 3.165 qm.

12.3 Der restliche ökologische Ausgleich erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf folgenden Flächen durch Entwicklung von Magerrasen: Flur-Nr. 3382, Gemarkung Todtenweis, verfügbarer Flächenanteil 15.450 qm.

(restliche Ausgleichsfläche wird im Verfahren geklärt)

13. Behälter für Abfallbeseitigung

Müllbehälter o.ä. müssen entweder in den Gebäuden untergebracht oder mit Hecken und Sträuchern eingegrünt werden.

14. Leitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.15. Immissionsschutz

15.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten:

Teilfläche	Fläche in qm	Emissionskontingente L_{EK} in dB(A)	
		Tag	Nacht
GE 1	9.682	65	50
GE 2	3.022	65	50
GE 3	9.264	65	50
GE 4	5.498	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

15.2 Anhand von schalltechnischen Gutachten ist beim Baugenehmigungsantrag bzw. Nutzungsänderungsantrag eines anzusiedelnden Gewerbebetriebes nachzuweisen, dass die gemäß DIN 45691 festgesetzten Emissionskontingente nicht überschritten werden.

15.3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber dürfen im Gewerbegebiet nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass der Schutzanspruch der Wohnungen zu keiner zusätzlichen Einschränkung der Schallemissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen hinzukommenden Gewerbebetrieben führt. Es ist deshalb mit dem Bauantrag ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für GE-Gebiete in Höhe von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts nachweist.

15.4 In Ausnahmefällen kann von den unter Punkt 15.1 bis 15.3 genannten Auflagen abgewichen werden, sofern die schalltechnische Unbedenklichkeit durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten nachgewiesen wird.

D. HINWEISE DURCH TEXT

Wasserwirtschaft:

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Der mittlere Grundwasserstand im Planungsgebiet liegt bei ca. 2,50 m unter Oberkante Gelände. Es wird empfohlen Gebäude über dem höchsten Grundwasserstand zu gründen, jedoch mindestens über dem mittleren Grundwasserstand. Es wird weiter empfohlen, Keller wasserdicht auszubilden und Gebäude gegen Auftrieb zu sichern. Bei Öltanks ist eine Auftriebssicherung vorzusehen.

Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig. Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Bei Erdarbeiten auftretende künstliche Auffüllungen, Ablagerungen etc. unterliegen der Meldepflicht an das Landratsamt Aichach-Friedberg.

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschliessen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser über eine Rgenwasserkanalisation in einen Vorfluter (z.B. in den Flutkanal) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anzuwenden, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwndung des Merkblattes DWA-M-153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Verkehrsflächen oder Lagerflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe angeliefert, gelagert oder abgefüllt werden oder auf denen mit diesen Stoffen in nicht unerheblichen Mengen umgegangen wird, sind an das Entwässerungsnetz anzuschließen.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem Grundstück zu versickern. Das Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Immissionsschutz:

Den festgesetzten Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691 liegt die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 210062 / 2 vom 25.05.2010 des Ingenieurbüros Greiner, Gauting zugrunde.

Landwirtschaft:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. in der Nähe befindlicher landwirtschaftlicher Hofstellen ist ohne Einschränkung zu dulden. Auf mögliche Immissionen von Seiten der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe wird hingewiesen.

Bodendenkmäler:

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Aichach-Friedberg oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hochspannungsfreileitung:

Für die Lage und Ausmaße der Masten, der Leitungsachse und der Schutzzone sind die in der Örtlichkeit vorhandenen Verhältnisse maßgeblich.

Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten.

Auch in Gebieten, die als Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, muss entweder durch niederwüchsige Bepflanzung oder durch turnusgemäße Ausholzung ein Mindestabstand zu den Leiterseilen eingehalten werden.

Bei sämtlichen Bauvorhaben, die den Schutzbereich der Hochspannungsleitung berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Entsprechende Unterlagen sind dem Leitungsträger deshalb gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten.

Kranaufstellungen sind auch in der Nähe des Schutzbereichs mit dem Leitungsträger abzustimmen.

E. INKRAFTTRETEN

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt alle bisherigen Fassungen des Bebauungsplanes.

Todtenweis, ...

GEMEINDE TODTENWEIS

....
Riß, 1. Bürgermeister

F. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Todtenweis hat in der Sitzung vom 20.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 27.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung wurde in der Fassung vom 20.04.2012 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.2012 bis einschließlich 02.05.2012 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 19.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
3. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.2012 bis einschließlich 02.05.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeinde Todtenweis hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.05.2012 die 2. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.05.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am 02.07.2012. Die 2. Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die 2. Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der VG Aindling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

-Siegel-

Todtenweis, den 10.07.2012

....
Riß, 1. Bürgermeister

GEMEINDE TODTENWEIS

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 "LECHFELDWIESEN TEIL I 2. ÄNDERUNG"

(Gesamtplan in der Fassung der 1. und 2. Änderung)

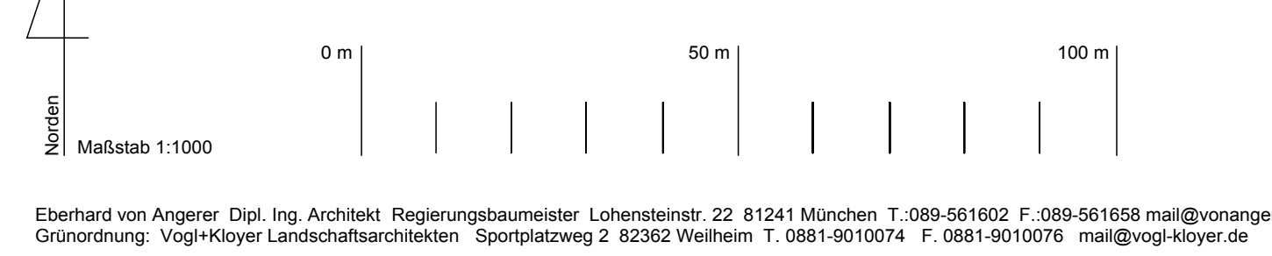

Eberhard von Angerer Dipl. Ing. Architekt Regierungsbaumeister Lohensteinstr. 22 81241 München T.:089-561602 F.:089-561658 mail@vonangerer.de
Grünordnung: Vogl+Kloyer Landschaftsarchitekten Sportplatzweg 2 82362 Weilheim T. 0881-9010074 F. 0881-9010076 mail@vogl-kloyer.de

München, 20.04.2011
geändert, 16.05.2012 (redaktionell)